

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0807/04	Datum 08.11.2004
Dezernat: V	Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	23.11.2004	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	09.12.2004	öffentlich			
Verwaltungsausschuss	17.12.2004	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	05.01.2005	öffentlich			
Stadtrat	13.01.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 23, Amt 30, FB 01, FB 02, FB 03	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Übertragung von Kinderbetreuungseinrichtungen in freie Trägerschaft
Kolping Bildungswerk gGmbH

Beschlussvorschlag:

I.
Dem Kolping-Bildungswerk Sachsen-Anhalt gGmbH
Am Adolph-Kolping-Platz
39 106 Magdeburg

werden zum nächstmöglichen Termin folgende Einrichtungen übertragen:

1. Kinderkrippe Wiesenschlumpfe
Moldenstraße 18
2. Kindertagesstätte Rasselbande
Moldenstraße 18

Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

II.
Die Landeshauptstadt Magdeburg überlässt dem freien Träger die bedarfsgerechten Räumlichkeiten

in Leihe.

III.

Die Übertragung beinhaltet die Personalüberleitung nach § 613 a BGB für die MitarbeiterInnen der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend dem im § 21 KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssel je Betreuungsart im Verhältnis zu den betreuten Kindern am Tag der Übergabe.

IV.

Die in der Anlage 2 aufgelisteten Stellen erhalten den kw-Vermerk zum 01.03.2005.

V.

Eine Übertragung der in Beschlusspunkt I genannten Einrichtungen ohne das laut KiFöG notwendige Betreuungspersonal erfolgt nur, wenn im Personalbestand der Landeshauptstadt Magdeburg kein Überhang entsteht.

VI.

Sollte die Übertragung der Einrichtung zum 01.03.2005 wegen Personalüberhangs scheitern, erfolgt die Übertragung zum 01.08.2005 unabhängig vom Personalüberhang.

VII.

Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit dem Kolping-Bildungswerk Sachsen-Anhalt gGmbH bzw. Auflösung der Gesellschaft in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene	Jahr der
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr	2006				
2005						
	keine					
Euro	448.182,00	Euro	537.818,40	Euro		Euro

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit	42.113.800	Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen UA 46.400				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt	Sachbearbeiterin Frau Mittendorf	Unterschrift AL Herr Förster
-----------------------	-------------------------------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordnete	Unterschrift	Frau Bröcker
----------------------------------	--------------	--------------

Begründung:**Rechtliche Grundlagen**

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 05.03.2003

Fachliche Eignung und Angebote

Gemäß § 75 (1) Nr.3 KJHG ist die Kolping-Bildungswerk Sachsen-Anhalt gGmbH anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe, da es u.a. die fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt. Seit zwei Jahren betreibt das Kolping-Bildungswerk eine Kindertagesstätte und zwei Horte. Somit konnte der Träger im Bereich der Kindertagesbetreuung Erfahrungen sammeln und seine erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Beweis stellen.

Träger der Kolping Sachsen-Anhalt gGmbH sind im übertragenen Sinn die Kolpingfamilien des Bistums Magdeburg. In Magdeburg gibt es etwa 1400 ehrenamtliche Mitarbeiter.

Die Einbeziehung von Kindern und benachteiligten Kindern in der bisherigen und auch zukünftigen Arbeit, entsprechend des Gesellschaftsvertrages und Leitgedankens bildet den Schwerpunkt des pädagogischen Handelns. Im Bereich der Benachteiligtenausbildung von Jugendlichen kann das Kolping-Bildungswerk auf 10 Jahre Erfahrungen aufbauen.

Weiterhin erfolgt eine aktive Teilnahme an der Gemeinwesenarbeit auch über den Rahmen der normalen Tätigkeit hinaus.

Ein Konzept zur Weiterbildung zu Tagespflegemüttern wurde vom Träger erarbeitet und mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales besprochen. Daher besteht von Seiten des Trägers auch die Möglichkeit, Tagespflegeangebote zu schaffen. Eine Weiterbildung der Mitarbeiter ist somit auch sicher gestellt.

Kindgerecht und altersspezifisch wird in der Kindertagesstätte versucht, die Kinder auf den Schulalltag vorzubereiten. Um dem Wohl des Kindes gerecht zu werden, erfolgt eine enge Kooperation zwischen Träger, Einrichtung und den Eltern der betreuten Kinder.

Der Träger steht allen weltanschaulichen Religionen offen gegenüber.

Leitgedanken des Trägers sind u.a. eine gute Versorgung und Betreuung der Kinder zu gewährleisten, das Lernen an realen Lebenssituationen und die darin enthaltenen Sinnzusammenhänge zu verstehen, eine aktive Mitgestaltung des Tages zu ermöglichen und das Begreifen von Normen und Werten zu unterstützen..

Beteiligungen

Im Jahr 2003 erfolgte im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein groß angelegtes Beteiligungsverfahren mit dem Ziel der Übertragung kommunaler Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger. Die Kolping-Bildungswerk Sachsen-Anhalt gGmbH (Kolpingwerk) bekundete ihr Interesse zur Übernahme zahlreicher Kindertageseinrichtungen durch die Abgabe eines entsprechenden Konzeptes.

In der Regionalkonferenzen im Juni und September 2003 hat sich der Träger mit seinem Profil den Erzieher/-innen der Einrichtungen und den Bürgern im Stadtgebiet vorgestellt. Für 2 Einrichtungen hat das Kolpingwerk positive Voten vom Unterausschuss Jugendhilfeplanung erhalten.

Da die Beteiligung der MitarbeiterInnen inzwischen geraume Zeit zurückliegt, wurden gemeinsam mit dem Kolpingwerk am 12.10.04 ein Mitarbeitergespräch in den Einrichtungen geführt, in denen über den aktuellen Sachstand zum Verfahren informiert wurde und ein Stimmungsbild zur Übertragung abgefragt wurde. Das positive Votum seitens der MitarbeiterInnen für das Kolpingwerk wurde aufrecht erhalten.

Die Übertragung ist mitbestimmungspflichtig nach § 69 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA). Das Mitbestimmungsverfahren wird parallel zur Beratung der Drucksache durchgeführt.

Die Kinderbeauftragte ist über ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss in den Prozess der Übertragung eingebunden. Außerdem wird Frau Thäger laufend über den Fortgang des Projektes durch die Projektleitung informiert. Eine Mitzeichnung der einzelnen Drucksachen erfolgt auf Wunsch von Frau Thäger nicht.

Personalüberleitung/Personalarücknahme

Übertragungszeitpunkt:

Für die Übertragung der Einrichtungen ist der 01.03.2005 vorgesehen. Allerdings ist der Übertragungszeitpunkt nicht so verbindlich planbar, wie in der ersten Gruppe der Übertragungen.

Dafür gibt es folgende Gründe:

Die MitarbeiterInnen müssen sich erst in der Folge der Beschlussfassung durch den Stadtrat verbindlich festlegen, ob sie dem Betriebsübergang zustimmen. Für MitarbeiterInnen, die dem Betriebsübergang widersprechen, muss wegen des Vorbehaltes zu Personalüberhängen, eine andere Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden sein. Der Spielraum diesbezüglich ist inzwischen deutlich eingeschränkt. Bestehende freie Stellen wurden durch die erste Übertragungswelle im August 2004 verbraucht.

Außerdem läuft der Tarifvertrag zur Absenkung der Arbeitszeit am 31.07.05 aus.

Zu einer Übertragung zum 01.03.2005 wird es kommen, wenn alle MitarbeiterInnen im Vorwege eine einzelvertragliche Absenkung der Arbeitszeit auf 30 + x Stunden/pro Woche zum 01.08.2005 akzeptieren und die Teams vollständig übergehen oder in anderen Einrichtungen freie Stellen besetzt werden können.

Als Folge der Beschlussfassung zur Drucksache DS 0674/04 (Beschlussnummer: 214-5(IV)04), kommen alle MitarbeiterInnen, die zum Stichtag 31.07.05 noch als ErzieherInnen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt tätig sind, zum 01.08.2005 in den Personalüberhang. Die Aufrechterhaltung des Vorbehaltes aus Beschlusspunkt V ist damit wie in Beschlusspunkt VI erfolgt, zu befristen.

Personalarücknahme:

Für die hier zur Übertragung anstehenden Einrichtungen wurden entsprechend KiFöG insgesamt 12,75 Vollzeitstellen eingestellt, die sich auf 17 Personalstellen aufteilen. Diese waren am 01.11.2004 mit 17 MitarbeiterInnen besetzt.

Personalarücknahme:

Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach „Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder darunter bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt“, Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 „Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 „Ebenfalls kann die Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden.“

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalarücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalarücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft und bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um den Beitrag für die ZVK auch für die langfristige Zukunft zu sichern.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen, Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, wurde für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK ein Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern.
Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.
- Neu einzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, sodass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht.

(Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)

- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalrücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft. Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtungen.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 Euro pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

Für die Aufnahme der Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag liegt mit Datum vom 10. Juni 2004 die Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vor. Sie wurde vorerst für 5 Jahre erteilt.

Finanzielle Auswirkungen

Der Darstellung der finanziellen Auswirkungen liegt die Annahme zugrunde, dass die Übertragung zum 01.03.2005 erfolgt.

Durch den Wechsel der Trägerschaft für die genannten Einrichtungen ist eine Mehrausgabe in der Haushaltsstelle 1.46400.718000 in Höhe von 448.182,00 EUR zu erwarten. Zur Deckung dienen die Haushaltsstellen DKPK 4 und die Haushaltsstellen 500000 bis 654000.

Die Berechnung der Vorschüsse nach § 42 SGB I basiert auf der Grundlage der durchschnittlichen Belegung der Monate Mai bis Oktober 2003. Daraus errechnet sich für die Monate März bis Dezember 2005 Vorschüsse in Höhe von 393.510,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 10 Monate in Höhe von 54.672,00 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 448.182,00 EUR.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen von ca. 40% des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser Drucksache erfolgt.

Die Aufteilung der sich ergebenden Finanzierungssumme für die hier zu übertragenden Einrichtungen auf die einzelnen Haushaltsstellen erfolgte durch prozentuale Verteilung entsprechend den Haushaltsansätzen und Kinderzahlen.

Durch eine Pauschalförderung pro belegten Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung:

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung.

Von der Verringerung des Verwaltungsaufwandes darf jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn der Träger nicht von seinem Recht auf Defizitfinanzierung gemäß § 11 (4) KiFöG LSA Gebrauch macht. In dem Fall erhöht sich der Verwaltungsaufwand. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei 10 – 12 einrichtungsbezogenen Anträgen auf Defizitfinanzierung zusätzlich eine Verwaltungskraft in Amt 51 zur Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Verwendungsnachweise tätig werden muss.

Das Kolpingwerk hat sich für das Modell der Pauschalfinanzierung entschieden.

Anlagen:

Anlage 1 – finanzielle Darstellung

Anlage 2 – Auszüge aus dem Stellenplan